

Verfahren bei Plagiaten

Liebe Studierende,

die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften hat im Dezember 2011 eine neue Plagiatspolitik beschlossen. Um die Einhaltung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens einzufordern, werden schriftliche Arbeiten künftig nur noch dann angenommen, wenn ihnen eine Selbstständigkeitserklärung mit folgendem Wortlaut beigelegt ist:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich reiche sie erstmals als Prüfungsleistung ein. Mir ist bekannt, dass ein Betrugsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) geahndet wird und im Wiederholungsfall zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen führen kann.“

Diese Regelung gilt für alle schriftlichen Arbeiten, d.h. Berichte, schriftliche Kurzüberprüfungen, Hausaufgaben, lektürebezogene Aufgaben, Hausarbeiten/Seminararbeiten, kombinierte Arbeiten, schriftliche Dokumentationen, Projektarbeiten und Exposés.

Erhärtet sich der Verdacht eines Plagiats bei einer Prüfungsleistung, teilen die Prüfenden das dem zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät mit. Der Mitteilung wird die betreffende Arbeit mit Begründung beigelegt. Nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss und positivem Ergebnis ergeht ein offizieller Bescheid über das Plagiat an die betreffende Studentin/den betreffenden Studenten, in welchem das Nichtbestehen der Prüfungsleistung und die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) mitgeteilt wird. Unter Verweis auf den betreffenden Paragraphen der Prüfungsordnung wird ferner darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall in der Regel ein Ausschluss von weiteren Prüfungen mit Folge der Exmatrikulation erfolgt.

gez. Diana Walther
(Geschäftsführende Assistentin)